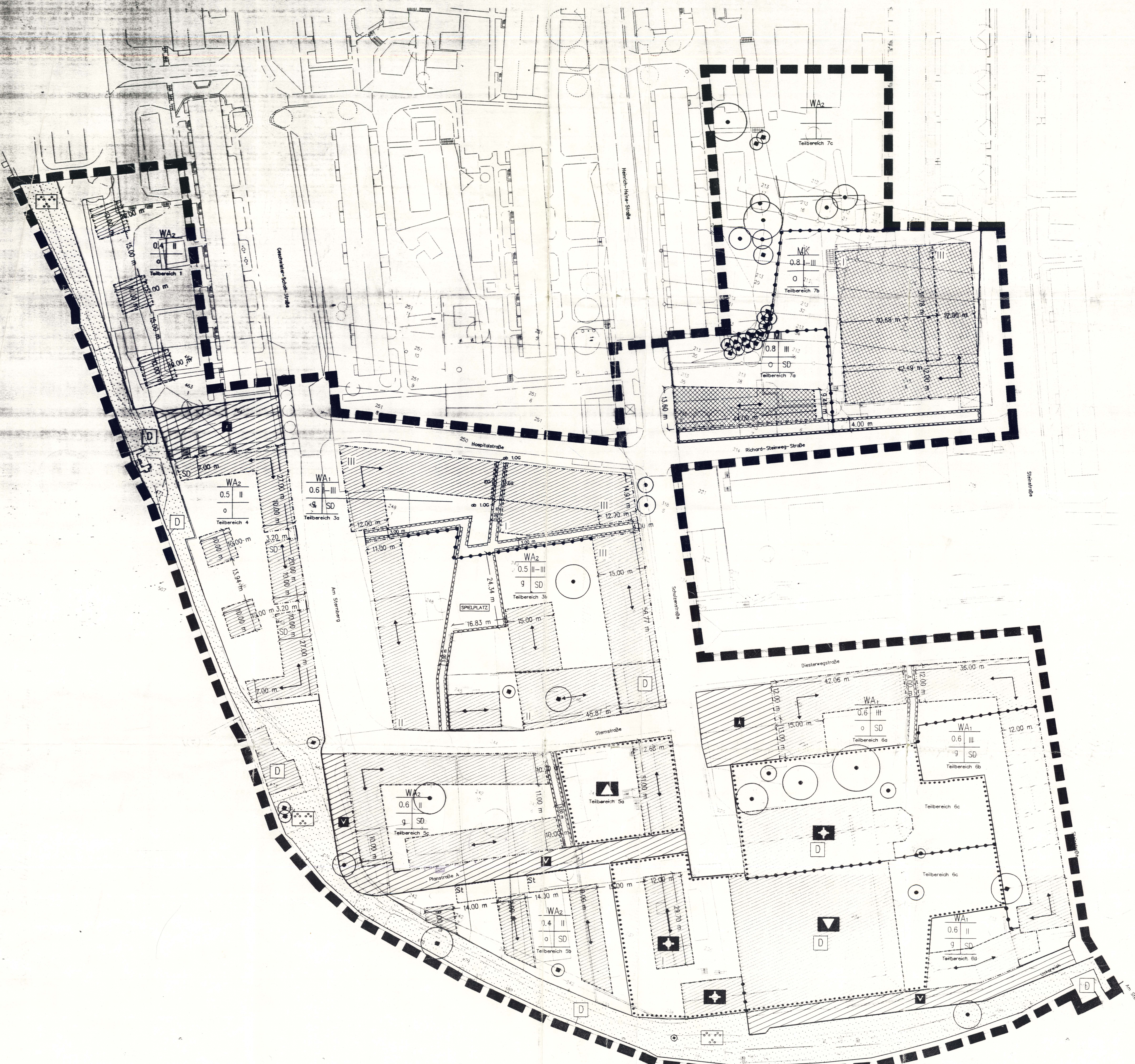

SATZUNG **B–PLAN B II 1–9**

PLANZEICHENERKLÄRUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 7 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

WA1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Allgemein zulässig sind gem. § 1 Abs.6 BauNVO:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs.6 BauNVO:
1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen

WA2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Allgemein zulässig sind gem. § 1 Abs.6 BauNVO:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs.6 BauNVO:
1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
2. Gartenbaubetriebe

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind:
1. Wohngebiete
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 300 qm, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie soziale und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs.5 BauNVO bzw. § 1 Abs.6 (1) BauNVO:
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
3. Tankstellen jeglicher Art

Nicht zulässig sind außerdem gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO:
1. Vergnügungsstätten

MK Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

Zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1.500 qm, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbegebiete
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
5. Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO bzw. § 1 Abs. 6(1) BauNVO:
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
2. Tankstellen jeglicher Art

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

II–III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

0.6 Grundflächenzahl – GRZ (§ 19 BauNVO)
Gem. § 19 Abs. 4 ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche in den mit WA2 bezeichneten Bereichen nicht zulässig.

3. Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

g Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
Auf dieser Linie muß gebaut werden. Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann gem. § 31 Abs.1 BauGB zugelassen werden (max. 0,3m).
Weiterhin kann in den mit MK1 und MK2 bezeichneten Bauflächen ein Vortreten von Überdachungen und Pergolen bis max. 2m gem. § 23 Abs.3 BauNVO in Verbindung mit § 23 Abs.2, Satz 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann gem. § 23, Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
Durch Baulinie und Baugrenze werden die überbauren Grundstücksflächen festgesetzt. Dies ist der Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (die zulässige GRZ) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur in den Teilbereichen 1, 3b und 6b zulässig, außer solchen für Kleintierhaltung.

Stellung der baulichen Anlagen –Firstrichtung mit Abgrenzung–

4. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

ST Stellplätze

5. Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Gemeinbedarfsflächen

Zweckbestimmung

Schule

Kirche

Kultur

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

Fußgängerbereich

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage
Vorhandene Baumbestände innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind zu erhalten. Abgänge sind am etwa gleichen Standort nachzupflanzen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

8. Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit

9. Gebiete zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs 1 Nr 23 BauGB)

Beschränkungen bei der Verwendung von Brennstoffen (§ 5 Abs 1 Nr 2 UmSchG)
Das Verbrennen von festen und flüssigen Brennstoffen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B II 'Am Sternberg' unzulässig.

10. Das Anpflanzen und der Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. b BauGB)

Mindestpflanzgebote

Teilbereiche 1, 3a, 3b:
Ein Mindestanteil von 25 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mit einer Strauchgehölzpflanzung zu begrünen. Pro 40 qm Strauchpflanzung ist ein mittel- bis großkroniger Laubbaum, Stu mind. 20 cm, in die Strauchpflanzung als Überhälter zu integrieren.

Teilbereiche 5 b, 5 c:
Ein Mindestanteil von 25 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mit einer Strauchgehölzpflanzung zu begrünen. Pro 40 qm Strauchpflanzung ist ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum, Stu mind. 10 cm, wahlweise auch ein Obst- oder Wildobstbaum, in die Strauchpflanzung als Überhälter zu integrieren.

Teilbereich 5 b:
Hier sind zusätzlich 10 Obst- oder Wildobstbäume entlang der Abgrenzung zum Uckerwiek sowie 3 kleinkronige Laubbäume (Stu mind. 10 cm) jeweils im Bereich zwischen den einzelnen Gebäuden und der Erschließungsstraße, zu pflanzen.

Teilbereich 4:
Ein Mindestanteil von 25 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mit einer Strauchgehölzpflanzung zu begrünen. Pro 30 qm Strauchpflanzung ist ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum, Stu mind. 10 cm, wahlweise auch ein Wildobstbaum, in die Strauchpflanzung als Überhälter zu integrieren.

Teilbereiche 6a, 6b, 6d, 7a:
Ein Mindestanteil von 25 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mit einer Strauchgehölzpflanzung zu begrünen. Pro 30 qm Strauchpflanzung ist ein mittel- bis großkroniger Laubbaum, Stu mind. 20 cm, in die Strauchpflanzung als Überhälter zu integrieren.

Teilbereiche 3a, 3b, 4, 6a, 6b, 6d:
Hier sind, sofern den EG-Wohnungen im Rahmen der Grün- und Freiflächen Terrassengärten mit Bodenanschluß zugeordnet werden, in diesen je 1 Obstbaum zu pflanzen.

Teilbereiche 3b, 6a, 6b, 6d, 7a, 7b:
Bei Anlage von oberirdischen Stellplätzen ist mind. pro 4 Stellplätze ein mittel- bis großkroniger Laubbaum, Stu mind. 20 cm, zu pflanzen.

Öffentliche Grünfläche (Parkanlage):
Es sind mind. 10 klein- bis mittelkronige Laubbäume, Stu mind. 10 cm, oder Wildobstbäume zu planzen, mindestabstand zur Stadtmauer 6m.

Die vorhandenen Rasenflächen sind über extensive Pflegemaßnahmen zu Wiesenflächen mit besonderer Berücksichtigung der Saumbereiche im Übergangsbereich der Strauchgehölze zur Wiese zu entwickeln. Dabei ist eine mind. 50 cm breite Traufkante entlang des Fußes der Stadtmauer von jeglichem Bewuchs freizuhalten.

Verkehrsflächen:
In der Schulzenstraße ist eine Baumreihe aus 9 Winter-Linden, Stu mind. 20 cm, entlang der westlichen Seite zwischen Hospital- und Sternstraße in einem unversiegelten und einzusäenden Unterstreifen mit einer Mindestbreite von 1 m zu pflanzen.
In der Straße Am Sternberg sind im Bereich zwischen der Hospitalstraße und der Sternstraße zwei Baumreihen mit insgesamt mind. 18 großkronigen Laubbäume, Stu mind. 20 cm, anzulegen. Die Baumscheiben sind in einer Größe von mind. 4 qm mit einer Seitenlänge von mind. 2 m herzustellen.

Pflanzenverwendung und Pflege:
Der gesamte im Rahmen der Mindestpflanzgebote festgesetzte Strauchgehölzbestand ist als mehrschichtige Gehölzpflanzung mit mindestens
– 1 Laub- oder Wildobstbaum pro 30 oder 40 qm Strauchgehölzpflanzung
– 1 Solitärstrauch pro 3 qm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Mind.-H. 150 cm.
– 3 Strauchgehölze pro qm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen zu pflanzen. Ein krautiger Unterwuchs ist über entsprechende Pflegemaßnahmen zu entwickeln. Sämtliche zu pflanzenden Bäume sind, wenn nicht anders vermerkt, im Verband mit den Strauchgehölzen zu pflanzen.

Die Gehölzpflanzungen sind extensiv zu pflegen, d.h. behutsame Verjüngungsschnitte sind innerhalb eines Bestandes zeitlich um mehrere Jahre versetzt durchzuführen.

Die groß- bis mittelkronigen Laubbäume sind je nach Verwendung als Hochstamm oder Stammbusch in der Qualität 3 x verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen.

Die Wildobst- und Obstbäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang 10 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, zu pflanzen.

Die Baum- und Straucharten sind der Planbegründung anliegenden Pflanzenliste zu entnehmen.

Sämtliche Anpflanzugen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Zu erhaltende Bäume

Zu erhaltende Bäume, Lage ungenau, da nicht eingemessen

Sämtliche als zu erhalten gekennzeichneten Bäume sind entsprechend ihrer Art zu unterhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Bei Abgang sind der Größe und Qualität entsprechende Ersatzbaumpflanzungen vorzunehmen.
Im Kronenbereich der mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Einzelbäume sind Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Während der Baumaßnahmen sind Schutzvorkehrungen entsprechend der DIN 18920 einzuhalten.

11. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

12. Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

13. Sonstige Festsetzungen

Stellplätze:
Sämtliche Stellplätze im Straßenraum wie in den Bereichen der privaten Flächen sind inklusive der notwendigen Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung und Betonierung sind unzulässig.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Der Versiegelungsanteil der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich darf maximal 90% betragen.

Dachbegrünung:
Im Bereich des eingeschossigen Baukörpers des Teilbereiches 3a ist eine Intensiv-Dachbegrünung vorzusehen. Die zu begrünende Dachfläche kann zusätzlich als Terrassengarten für die anliegenden Wohnungen dienen, wobei die Pflanzfläche mind. 75% der gesamten Dachfläche zu betragen hat.

Oberflächenabflußwasser:
Ein möglichst hoher Anteil des anfallenden Oberflächenabflußwassers der privaten Grundstücksflächen ist nicht in die Regenwasserkanalisation einzuleiten. Zum Umgang mit dem Oberflächenabflußwasser sind teilbereichsbezogene Lösungen zu erarbeiten. Eine Einleitung des straßenseits anfallenden Oberflächenabflußwassers der privaten Grundstücksflächen in die Regenwasserkanalisation ist nur dann zulässig, sofern andere Möglichkeiten einer Verwendung des Oberflächenabflußwassers technisch nicht durchführbar sind oder der Aufwand in keinem Verhältnisnis zum Nutzen steht.
Das Oberflächenabflußwasser der Straßen und Stellplätze ist nur nach Vorklärung über einen Sandfang und einen Leichtstoffabscheider über die Regenwasserkanalisation abzuleiten.

B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 BbgBO

Gestaltungsfestsetzungen (§ 89 Abs. 1 BbgBO)

Dachformen:
In den mit SD gekennzeichneten Teilbereichen und überbaubaren Flächen sind ausschließlich Satteldächer bis zu einer Neigung von 45° zulässig.

Kleinteilige Baustruktur:
Im Bereich der Hospitalstraße, der Sternstraße und der Planstraße A (neuer Kirchweg) muß die Firsthöhe entsprechend der natürlichen Geländebewegung gestaffelt werden. Die niveaugleichen Abschnitte des Dachfirstes dürfen in der Hospitalstraße eine Länge von 30 m, in den anderen Straßen eine Länge von 20 m nicht überschreiten.

Höhenlage der Hauseingänge:
Hauseingänge sollen stufenlos an den dem natürlichen Geländeniveau folgenden Gehweg anschließen.

Fensterformate:
Zulässig sind ausschließlich stehende Fensterformate. Ausnahmsweise zulässig sind Schaufenster, sofern sie senkrechte Teilungen aufweisen, die den Gliederungen der Fassade folgen.

Materialien und Farbgebung:
Zulässig sind für Fassaden ausschließlich mineralischer Putz und rotes oder gelbes Ziegelsichtmauerwerk, für Dächer ausschließlich rote Ziegeldeckung.

Einfriedungen:
Zulässig an Straßen sind ausschließlich Mauern in Ziegelsichtmauerwerk, im Hofbereich ausschließlich Laubholzhecken in Verbindung mit Staketen- oder Maschendrahtzäunen.

Abstandsflächen (§ 89 Abs. 2 BbgBO)

Abstandsflächen:
Zur Wahrung bzw. Wiederherstellung der baulichen Eigenart des Quartiers werden in der Richard-Steinweg-Straße, der Diesterwegstraße und der Sternstraße statt der erforderlichen Abstandsflächen von 0,75 H solche mit einer geringeren Tiefe von jeweils 0,5 H festgesetzt.

C. Nachrichtliche Übernahmen

D Denkmalgeschützte Gebäude

D. Hinweise

Um im Plangebiet den Vogelschutz zu gewährleisten, sind im Bereich der Gebäudefassaden Nistbretter, Nistkästen oder in die Fassade eingelassene Lochsteine als Brutmöglichkeiten vorzusehen.

E. Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Anzeigebestätigung der Bezirksregierung sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan B II "Am Sternberg" wird auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches ~~in der Fassung der~~ Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt (BGBl) I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl I, S. 466) in Verbindung mit dem Maßnahmegesetz zu Baugesetzbuch (BauGB–MaßnahmeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl I,S. 622) als Satzung aufgestellt.

Für den Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung der Planinhalte (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Die Gestaltungsvorschriften (örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes) werden auf der Grundlage von § 9, Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Absatz 8 BbgBO (Brandenburgische Bauordnung vom 1. Juni 1994 GVBl. Teil I, S. 125) durch diesen Bebauungsplan als Satzung erlassen.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 89 Abs. 8 Nr. 1 BbgBO in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 87 Abs. 1 BbgBO und können gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO als solche geahndet werden. Es handelt sich gemäß § 246 a, Abs. 4 BauGB um einen vorzeitigen Bebauungsplan. Ein genehmigter Flächennutzungsplan liegt bisher nicht vor.

VERFAHRENSVERMERKE

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.

Prenzlau, den

(Siegeldruck) [Stempel: Stadt Prenzlau – Land Brandenburg – 2]
i.V. [Unterschrift] (Unterschrift) Bürgermeister
3. [Unterschrift] (Unterschrift) Amtsleiterin

Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom .... ~~hat in der Zeit vom~~ 27.3.95 ~~bis~~ .... stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Prenzlau, den

(Siegeldruck) [Stempel: Stadt Prenzlau – Land Brandenburg – 2]
i.V. [Unterschrift] (Unterschrift) Bürgermeister
3. [Unterschrift] (Unterschrift) Amtsleiterin

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 4.10.95 hat in der Zeit vom 9.10.95 bis 6.11.95 stattgefunden (§ 4 BauGB).

Prenzlau, den

(Siegeldruck) [Stempel: Stadt Prenzlau – Land Brandenburg – 2]
i.V. [Unterschrift] (Unterschrift) Bürgermeister
3. [Unterschrift] (Unterschrift) Amtsleiterin

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 02/96 hat in der Zeit vom 12.2.96 bis 15.3.96 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Prenzlau, den

(Siegeldruck) [Stempel: Stadt Prenzlau – Land Brandenburg – 2]
i.V. [Unterschrift] (Unterschrift) Bürgermeister
3. [Unterschrift] (Unterschrift) Amtsleiterin

Der katastermäßige Bestand am 10.4.96 sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Prenzlau, den

(Siegeldruck) [Stempel: Manfred Vogler – Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur – 2]
[Unterschrift] (Unterschrift) Vermessungsamt

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 5/96 wurde von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12.6.96 gebilligt.

Prenzlau, den

(Siegeldruck) [Stempel: Stadt Prenzlau – Land Brandenburg – 2]
i.V. [Unterschrift] (Unterschrift) Bürgermeister
3. [Unterschrift] (Unterschrift) Amtsleiterin

Die Genehmigung zum Bebauungsplan in der Fassung vom .... wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az.: .... – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.

Prenzlau, den

(Siegeldruck)

(Unterschrift) Bürgermeister
(Unterschrift) Amtsleiterin

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... im Amtsblatt der Stadt Prenzlau – bei der Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom .... bis .... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Die Satzung ist .... in Kraft getreten.

Prenzlau, den

(Siegeldruck)

(Unterschrift) Bürgermeister
(Unterschrift) Amtsleiterin

N

M 1:500

BEBAUUNGSPLANENTWURF B II "AM STERNBERG" STADT PRENZLAU

FPB Freie Planungsgruppe Berlin GmbH

Rechtskräftig: 20.2.97

5/96